Amt für Bodenmanagement Heppenheim

- Flurbereinigungsbehörde -

Odenwaldstraße 6
64646 Heppenheim
Tel.: 06252/127-0, Fax: 06252/127-8090

E-Mail: info.afb-heppenheim@hvbg.hessen.de

HESSEN

Flurbereinigungsverfahren Mörlenbach B 38a
Aktenzeichen: UF 2186

Öffentliche Bekanntmachung

Vorläufige Anordnung gem. § 36 FlurbG zur Ortsumgehung Mörlenbach B 38a

I. Anordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Mörlenbach B 38a, Landkreis Bergstraße, ergeht nach § 88 Nr. 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 36 FlurbG folgende

vorläufige Anordnung:

Die **Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung** - als Träger des Unternehmens (Neubau der Bundesstraße B 38), endvertreten durch das Land Hessen – Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Wilhelmstraße 10 in 65185 Wiesbaden, wird

ab dem

15. November 2019, 0:00 Uhr

in den Besitz und in die Nutzung der für das Vorhaben dauerhaft und vorrübergehend benötigten Flächen eingewiesen.
Von den **Maßnahmen** sind folgende Grundstücke betroffen:

Gemarkung Mörlenbach

Flur 4	78/2, 78/3, 78/5, 79/1, 80/5, 80/9, 80/10, 80/11, 82/5, 82/5, 82/9, 82/10, 83/2
Flur 5	7/1, 7/2, 8, 9/1, 10/1, 10/2, 16, 17/1, 19/1, 71
Flur 11	168, 170/1, 172, 175
Flur 12	7/11, 24, 25, 26, 30, 32, 33, 34, 35, 37/3, 38/1, 43, 48, 51, 65
Flur 13	73/1, 91, 92, 94/1
Flur 14	2, 22/2, 34/4, 35/1, 41/3, 50, 51/25, 52/1, 54/4, 55/3, 56/10, 68/3, 90
Flur 15	2, 3/4, 4/1, 99, 100
Flur 16	9

Gemarkung Nieder-Liebersbach

Flur 5	148, 247

Gemarkung Reisen

Flur 6	73, 74, 86, 88, 89, 90, 91, 93, 101, 156, 157, 158, 160

Gemarkung Weiher

Flur 2	334/1, 335, 336, 337/1, 338/1

Die mit dieser Anordnung in den Besitz einzuweisenden Flächen dienen bauvorbereitenden Maßnahmen wie Bohrung und Schürfe zur Baugrunduntersuchung, Rodungsmaßnahmen, vor Baubeginn auszuführenden CEF-Maßnahmen, Bau des Kreiselverkehrsplatzes an der L 3120 und Bau des Wirtschaftsweges zur Panoramastraße.

Gleichzeitig wird den Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten der Besitz und die Nutzung der betroffenen Flächen entzogen.

Die Wirkung dieser Anordnung endet

- für die dauerhaft beanspruchten Flächen mit der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG) bzw. mit der (vorzeitigen) Ausführungsanordnung zum Flurbereinigungsplan (§ 62 bzw. § 63 FlurbG);
- für die vorübergehend beanspruchten Flächen mit der ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten.

Die betroffenen Flächen bzw. Teilflächen und der Umfang der Inanspruchnahme für die einzelnen Maßnahmen ergeben sich aus dem Planfeststellungsbeschluss des HMWVL für den Neubau der Bundesstraße 38 Ortsumgehung Mörlenbach vom 12. Januar 2014 mit entsprechendem Grunderwerbsverzeichnis und sind in

- 1 Übersichtskarte im Maßstab 1:3.000 zur Inanspruchnahme inkl. Grunderwerbsplan (Anlage 1 zur vorläufigen Anordnung)
- Lageplänen im Maßstab 1:1.000 -Grunderwerbsplänen- (Anlage 2 zur vorläufigen Anordnung)

dargestellt.

In den Kartenauszügen sind die dauerhaft und vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen farbig gekennzeichnet.

Die Übersichtskarte, Grundstücksverzeichnis und Lagepläne sind Bestandteile dieser Anordnung.

Sie werden nach der öffentlichen Bekanntmachung ab dem 11.11.2019 (**46. KW**) 2 Wochen bis zum 22.11.2019 (**47. KW**)
im Rathaus der Gemeinde Mörlenbach, Rathausplatz 1 in 69509 Mörlenbach, Geschäftsbereich „Bau, Umwelt, Grundstücksbewirtschaftung", 2. Obergeschoss, Zimmer 21/22 während der Dienstzeiten
öffentlich ausgelegt.

Die Dienstzeiten des Geschäftsbereiches „Bau, Umwelt, Grundstücksbewirtschaftung" sind:

Montag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Hinweise

1. Die Grenzen der beanspruchten Flächen werden, soweit erforderlich, örtlich mit Holzpflöcken kenntlich gemacht.
2. Die Erreichbarkeit der übrigen von den Baumaßnahmen nicht betroffenen Flächen ist vom Maßnahmenträger zu gewährleisten.

II. Entschädigung

Die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – als Träger der Maßnahmen ist verpflichtet, für alle durch diese Anordnung entstehenden Nachteile (z.B. Ertragsausfälle, Wirtschaftserschwernisse) Entschädigung in Geld zu leisten.
Für die in Anspruch genommenen Flächen wird in den gegebenen Fällen eine Aufwuchsentschädigung gewährt, die, soweit erforderlich, unter Beiziehung von Sachverständigen ermittelt wird.

Für die Jahre, in denen keine Aufwuchsentschädigung gezahlt wird, wird folgende Regelung getroffen:

a) Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht entsprechendes Ersatzland zur Verfügung, so werden den betroffenen Bewirtschaftern nach Lage und Zustand zumutbare Ersatzflächen bereitgestellt.
b) Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, so wird für die vom Unternehmen benötigte Fläche eine jährliche Nutzungsentschädigung gezahlt.
c) Die Höhe der Entschädigung für den Entzug der Nutzung und für vorübergehende Nachteile, werden nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft und der Beiziehung von Sachverständigen von der Flurbereinigungsbehörde nach der Unanfechtbarkeit der Anordnung (s. Ziffer I) festgesetzt.
d) Die Nutzungsentschädigung steht grundsätzlich dem Bewirtschafter zu. Dieser hat weiterhin den bisherigen Pachtzins an den Verpächter zu zahlen.

III. Begründung

Sachverhalt

Das Flurbereinigungsverfahren Mörlenbach B 38a wurde durch Beschluss des Hessischen Landesamts für Bodenmanagement und Geoinformation (Obere Flurbereinigungsbehörde) vom 18. März 2014 mit der Maßgabe der sofortigen Vollziehung angeordnet.
Der Planfeststellungsbeschluss für die Ortsumgehung Mörlenbach B 38a ist vom damaligen Hessischen Ministerium für Wirtschaft Verkehr und Landesentwicklung am 12. Januar 2014 für das Unternehmen erlassen worden.
Der Planfeststellungsbeschluss ist zwar noch nicht bestandskräftig, jedoch mit Sofortvollzug versehen. Durch die Abweisung der Klagen haben sich Eilanträge, die auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Rechtsmittel gerichtet waren, erledigt. Das – nach Zustellung des Urteils des Verwaltungsgerichtshofes – noch gegebene Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision hat keine aufschiebende Wirkung.
Nach § 88 Nr. 3 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde auf Antrag des Unternehmensträgers eine vorläufige Anordnung nach § 36 FlurbG erlassen. Der entsprechende Antrag wurde bzgl. der o.g. Maßnahmen von Hessen Mobil mit Schreiben vom 24.10.2019 gestellt.

Formelle Gründe

Die Anordnung wird vom Amt für Bodenmanagement Heppenheim (Flurbereinigungsbehörde), Odenwaldstraße 6 in 64646 Heppenheim, als zuständiger Behörde erlassen.
Rechtsgrundlage für den Erlass der vorläufigen Anordnung ist § 88 Nr. 3 FlurbG in Verbindung mit § 36 FlurbG. Die Anordnung hält sich im Rahmen dessen, was zulässigerweise in einer vorläufigen Anordnung bestimmt werden kann. Abschließende Regelungen werden im Flurbereinigungsplan festgesetzt.

Materielle Gründe

Die Straßenbaumaßnahme Neubau der Bundesstraße B 38a Ortsumgehung Mörlenbach ist nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) als vordringliche Maßnahme eingestuft. Des Weiteren stehen die für die Durchführung notwendigen öffentlichen Mittel im Bundeshaushalt zur Verfügung.
Die sach- und termingerechte Verwendung der öffentlichen Mittel des Bundes setzen einen planmäßigen und fristgerechten Beginn bzw. die Weiterführung der Durchführung der o. g. Maßnahmen im Zuge des Neubaus der B 38 voraus. Damit ist die Dringlichkeit der Maßnahmen gegeben.
Die Einhaltung des Bauzeitenplans ist aus wirtschaftlichen und technischen Gründen unbedingt erforderlich und setzt die Verfügbarkeit der genannten Fläche zum **15.11.2019** vor der Ausführung des Flurbereinigungsplans voraus.
Die Voraussetzungen gem. § 88 Nr. 3 FlurbG in Verbindung mit § 36 FlurbG zum Erlass dieser Anordnung sind daher gegeben.

IV. Veröffentlichung

Die vorläufige Anordnung gem. § 36 FlurbG wird in den Flurbereinigungsgemeinden Mörlenbach und Birkenau und in den angrenzenden Gemeinden Abtsteinach, Wald-Michelbach, Rimbach und Heppenheim öffentlich bekannt gemacht.
Darüber hinaus ist sie über die Internetadresse www.hvbg.hessen.de/UF2186 abrufbar.

V. Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese vorläufige Anordnung kann binnen eines Monats Widerspruch beim Amt für Bodenmanagement Heppenheim (Flurbereinigungsbehörde), Odenwaldstraße 6 in 64646 Heppenheim erhoben werden. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (Obere Flurbereinigungsbehörde), Schaperstraße 16 in 65195 Wiesbaden, erhoben wird. Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

VI. Anordnung der sofortigen Vollziehung
Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung wird die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung im öffentlichen Interesse angeordnet.
Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass die Erhebung des Widerspruchs und der Anfechtungsklage gegen diese vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung
Nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung kann auf Antrag der Hessische Verwaltungsgerichtshof - Flurbereinigungsgericht -, Goethestraße 41-43, 34119 Kassel die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs für die Anordnung gem. § 88 Nr. 3 FlurbG in Verbindung mit § 36 FlurbG ganz oder teilweise wiederherstellen. Dieser Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen.

Begründung
Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung wird im öffentlichen Interesse angeordnet, weil die schnellstmögliche Ausführung der genannten Maßnahmen Voraussetzung für den Baubeginn der Umgehungsstraße ist.
Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Diese – soweit sie von den jetzigen nachteiligen Verkehrsverhältnissen betroffen sind – wünschen, dass eine innerörtliche Verkehrsberuhigung durch den Neubau der Ortsumgehung Mörlenbach B 38a schnellstmöglich herbeigeführt wird und an der B 38 die Immissionsbelastung (Lärm und Abgase) verringert werden.
Das besondere öffentliche Interesse an der Durchführung der Maßnahme und somit an der vorläufigen Anordnung überwiegt das Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung einer Klage.
Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO liegen damit vor.

Heppenheim, den **30.10.2019**
Im Auftrag

(Kropp, VOR)

AMT FÜR BODENMANAGEMENT HEPPENHEIM
(LS)
20